

SATZUNG
des Abwasserzweckverbandes Illtal

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Verbandsmitglieder, Name und Sitz
- § 2 – Aufgaben des Zweckverbandes
- § 3 – Verbandsorgane
- § 4 – Personal
- § 5 – Verbandsversammlung
- § 6 – Einberufung der Verbandsversammlung und Verfahren
- § 7 – Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 8 – Abstimmungen und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 9 – Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher
- § 10 – Verbandsausschuss
- § 11 – Aufgaben des Werksausschusses
- § 12 – Einberufung des Werksausschusses und Verfahren
- § 13 – Mitwirkungsverbot und Heilung bei Verfahrensmängeln
- § 14 – Sitzungsniederschrift
- § 15 – Werkleitung
- § 16 – Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 17 – Stammkapital, Wirtschaftsjahr und Jahresabschluss
- § 18 – Wirtschaftsplan
- § 19 – Austritt und Ausschluss eines Verbandsmitgliedes
- § 20 – Auflösung des Zweckverbandes
- § 21 – Öffentliche Bekanntmachungen
- § 22 – Ehrenamtliche Tätigkeit und Sitzungsgeld
- § 23 - Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – i.d.F. vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2003 (Amtsbl. 2004, S. 594), und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. Seite 723), geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2003 (Amtsbl. 2004, S. 594), wird gemäß Beschlussfassung des Gemeinderates Illingen vom 09.12.2005 und der Versbandsversammlung des Zweckverbandes Gaswerk Illingen vom 13.12.2005 folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinde Illingen und der Zweckverband Gaswerk Illingen.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasser-Zweckverband Illtal“ und hat seinen Sitz in 66557 Illingen-Saar.
- (3) Weitere Mitglieder können diesem Zweckverband beitreten.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgaben des Zweckverbandes sind:
 - a) die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des § 49 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinden, dessen Sammlung und Ableitung zu den Anlagen des Entsorgungverbandes Saar (EVS) und die Umsetzung der in den §§ 50 und 50a des Gesetzes vorgegebenen Aufgaben;
 - b) die Förderung der Fremdwasserentflechtung, Regenwassernutzung, Entsiegelung von Flächen und der Dachbegrünung auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten im gesetzlich zulässigen Umfang der Hilfe Dritter bedienen.

§ 3

Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:

1. die Versbandsversammlung,
2. die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher,
3. der Verbandsausschuss.

§ 4

Personal

Der Zweckverband darf zur Erfüllung seiner Aufgaben Beamtinnen und Beamte, Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter einstellen. Er hat Dienstherrenfähigkeit. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist gleichzeitig Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und Oberste Dienstbehörde im Sinne des Saarländischen Beamtengesetzes (SBG) und Arbeitgeberin oder Arbeitgeber der Beschäftigten nach den Bestimmungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVöD)

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist oberstes Willensorgan des Zweckverbandes. Sie setzt sich zusammen aus 11 Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden und der Zweckverband Gaswerk Illingen entsenden folgende Anzahl von widerruflich bestellten Mitgliedern in die Verbandsversammlung
 - Gemeinde Illingen: 10 Mitglieder
(die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als geborenes Mitglied und weitere 9 Vertreter/innen)
 - Zweckverband Gaswerk Illingen 1 Mitglied
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden wie folgt vertreten:
 - die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch ihre oder seine gesetzliche Vertreter/innen,
 - die Mitglieder durch von den Mitgliedsgemeinden und dem Zweckverband Gaswerk Illingen jeweils bestellten Vertreterinnen oder Vertreter.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der des Gemeinderates.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung und Verfahren

- (1) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt schriftlich durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens acht Tage vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat zu Beginn einer mit abgekürzter Einladungsfrist einberufenen Sitzung die Dringlichkeit zu begründen. Die Dringlichkeit ist zu Beginn der Sitzung von der Verbandsversammlung zu bestätigen.
- (2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher muss die Verbandsversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Wird in einer Verbandsversammlung Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist die Verbandsversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen zu einer zweiten Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In der zweiten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit diese nicht dem Verbandsausschuss, der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder der Werkleitung übertragen sind.
- (2) Der ausschließlichen Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern;
 2. Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung und einer Geschäftsordnung für die Werkleitung;
 3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Verfügung über Gegenstände des Verbandsvermögens, die nicht zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes benötigt werden und deren Wert den Betrag von € 250.000,00 übersteigt;
 4. Verzicht auf Ansprüche und Abschluss von Vergleichen, soweit sie im Einzelfalle den in der Geschäftsordnung festgesetzten Betrag übersteigen und nicht dem Verbandsausschuss unterfallen.
 5. Aufnahme von Darlehen;
 6. Führung eines Rechtsstreits, soweit der Streitwert den in § 11 Abs. 1 Buchstabe f festgesetzten Betrag übersteigt;
 7. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 8. Entscheidung über Erfolg gefährdende Mehraufwendungen und Mindererträgen;

9. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresgewinnes oder Behandlung des Jahresverlustes;
10. Rückzahlung von Eigenkapital an Verbandsmitglieder;
11. Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht im Einzelfall dem Verbandsausschuss übertragen sind und nicht die Geschäfte der laufenden Betriebsführung betreffen;
12. Personalangelegenheiten
 - a) Einstellung, Eingruppierung oder Entlassung der kaufmännischen Werkleiterin oder des kaufmännischen Werkleiters und der technischen Werkleiterin oder des technischen Werkleiters
 - b) Ernennung von Beamtinnen und Beamten
 - c) Einstellung, Eingruppierung bzw. Einstufung sowie Entlassung von Beschäftigten.
13. Erlass der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung sowie Erlass der Abwassergebührensatzung und der Beitragssatzung;
14. Festsetzung der Entsorgungsentgelte und der allgemeinen Entsorgungsbedingungen
15. Festsetzung der Pauschbeträge zur Abgeltung barer Auslagen;
16. Auflösung des Zweckverbandes;
17. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
18. Neugründung und Beteiligung an anderen Unternehmen.

§ 8

Abstimmungen und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (2) Betrifft der Gegenstand der Abstimmung die in § 10 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit aufgeführten Angelegenheiten, so findet dieser Anwendung.

§ 9

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Illingen. Die Vertretung wird durch die gesetzlichen Vertreter/innen übernommen.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Verbandes.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher bereitet mit der Werkleitung die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und vollzieht deren Beschlüsse. Sie oder er führt den Vorsitz. Bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und der stellvertretenden Verbandsvorsteherin oder des stellvertretenden Verbandsvorstehers gelten die Vorschriften des KSVG.

§ 10

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus
 - der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
 - 5 vom Gemeinderat bestellten Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde Illingen und 1 von der Verbandsversammlung bestellten Vertreterin oder Vertreter des Zweckverbandes Gaswerk Illingen.
- (2) Der Verbandsausschuss kann zu seiner Unterstützung Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 11

Aufgaben des Verbandssausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Abschluss von Verträgen, Verzicht auf Ansprüche und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall der Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird;
 - b) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen und Grundstücken, die Vergabe von Bauaufträgen sowie die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen ab einer Wertgrenze von 25.000,00 € bis 250.000,00 €;
 - c) Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreiten;

- d) Stundung von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 7.500,00 € überschreiten oder Stundungen für einen längeren Zeitraum als ein Jahr;
 - e) Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören;
 - f) Führung eines Rechtsstreites, soweit der in der Geschäftsordnung festgesetzte Streitwert überschritten wird, bis zu einer Höhe von 25.000,00 €.
- (2) Der Verbandsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind. Vor Beschlussfassung der Verbandsversammlung hat der Verbandsausschuss zu folgenden Punkten eine Empfehlung abzugeben:
- Erfolgs- und Vermögensplan,
 - Verabschiedung und Veränderung der Gebühren- und Beitragssatzung für das Entsorgungsgebiet Illingen
- (3) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsausschuss weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 12

Einberufung des Verbandsausschusses und Verfahren

- (1) Der Verbandsausschuss wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf einen Tag verkürzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Verbandsausschuss fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Wird wegen Beschlussunfähigkeit eine nochmalige Ladung notwendig, so ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses anwesend sind. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13

Mitwirkungsverbot und Heilung bei Verfahrensmängeln

Bei Interessenwiderstreit besteht ein Mitwirkungsverbot entsprechend den Regelungen des § 27 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz. Gleiches gilt für die Heilung bei Verfahrensmängeln.

Ob Interessenwiderstreit vorliegt, entscheidet im Streitfall die Verbandsversammlung.

§ 14

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sind Niederschriften aufzunehmen. Die Niederschrift enthält Ort, Datum sowie Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der oder des Vorsitzenden, die Namen der anwesenden Mitglieder und der nicht anwesenden Mitglieder sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers, die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit, die behandelten Gegenstände, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse.
- (2) Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei durch Beschluss der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses bestimmten Mitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Eine Abschrift der Niederschrift ist jedem Mitglied zuzuleiten.

§ 15

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einer kaufmännischen Werkleiterin oder einem kaufmännischen Werkleiter und einer technischen Werkleiterin oder einem technischen Werkleiter. Die Entscheidungsbefugnisse regelt die Geschäftsordnung für die Werkleitung des Abwasserzweckverbandes Illtal.
- (2) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher zuständig sind. Dies gilt insbesondere in Angelegenheiten, die regelmäßig wiederkehren und die bereits im Wirtschaftsplan in ihren Auswirkungen niedergelegt sind.
- (3) Die Werkleitung leitet den Zweckverband selbständig unter Beachtung der Gesetze, dieser Verbandssatzung und der Geschäftsordnung.
- (4) Die Werkleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Verbandes der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher verantwortlich.
- (5) Die Werkleitung kann in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, selbstständig handeln. In diesem Falle hat die Werkleitung die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher unverzüglich zu unterrichten. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat hiervon der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss, wenn diesen die Angelegenheit übertragen ist, in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

- (6) Die Werkleitung unterrichtet die Vorstandsvorsteherin oder den Vorstandsvorsteher und den Verbandsausschuss regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten.
- (7) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu den Beratungsgegenständen darzulegen.

§ 16

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des II. Teiles der Eigenbetriebsverordnung entsprechend.

§ 17

Stammkapital, Wirtschaftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Stammkapital wird auf 2.500.000,00 € (in Worten: Zweimillionenfünfhunderttausend Euro) festgelegt und ist von der Gemeinde als Sach- und vom Zweckverband Gaswerk Illingen als Finanzeinlage entsprechend den in Abs. 2 festgelegten Anteilen zu erbringen.
- (2) Am Vermögen und an den Schulden des Zweckverbandes sind die Mitglieder wie folgt beteiligt:

Abwasserentsorgungsanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Illingen:

Gemeinde Illingen	99 %
Zweckverband Gaswerk Illingen	1 %
- (3) An der Deckung der Erstausrüstung des Abwasserzweckverbandes Illtal mit Eigenkapital sind die Mitglieder an der Höhe des Eigenkapitals der Schlussbilanz des Abwasserwerkes der Gemeinde Illingen entsprechend nach den in Abs.2 festgelegten Anteilen zu beteiligen.
Diese sind von der Gemeinde Illingen als Sachanlage in Form von Vermögensgegenständen und Schulden des bisherigen Abwasserwerkes und vom Zweckverband Gaswerk Illingen in Form von Finanzeinlagen zu erbringen.
- (4) An der Deckung des Finanzbedarfes sind die Mitglieder nach ihren Anteilen zu beteiligen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen und über die Vorstandsvorsteherin oder den Vorstandsvorsteher der Verbandsversammlung vorzulegen.

Gem. § 24 Abs. 1, Satz 3, EigVO soll die Frist für die Vorlage drei Monate nicht überschreiten; sie darf nicht mehr als sechs Monate betragen.

§ 18

Wirtschaftsplan

- (1) Die Werkleitung legt der Verbandsversammlung vor Ablauf des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das folgende Jahr zur Beschlussfassung vor. Der Wirtschaftsplan ist vorab im Verbandsausschuss zu beraten.
- (2) Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes hat den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung zu entsprechen.

§ 19

Austritt und Ausschluss eines Verbandsmitgliedes

- (1) Ein Verbandsmitglied kann mit einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Wirtschaftsjahres unter Zustimmung der Verbandsversammlung ausscheiden.
- (2) Die Zustimmung der Verbandsversammlung zum Austritt eines Verbandsmitgliedes darf nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat; wenn ferner die Abfindung des austretenden Mitgliedes für seinen Anteil am Verbandsvermögen und die Entschädigung der im Zweckverband verbleibenden Verbandsmitglieder für die ihnen aus dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes entstehenden Nachteile geregelt sind sowie sonst die erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann zum Ende eines Wirtschaftsjahres ausgeschlossen werden:
 1. wenn es länger als sechs Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Zweckverband in Rückstand geblieben ist;
 2. wenn es seine satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllt;
 3. wenn es den Zweckverband schuldhaft schädigt oder erheblich gegen seine Interessen verstößt.
- (4) Dem auszuschließenden Verbandsmitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschlussgrund zu äußern. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung über den Ausschluss dem ausgeschlossenen Verbandsmitglied zuzustellen.
- (5) Für das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen hat das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied einen Ausgleichsanspruch.

Für eventuell verbleibende Verbindlichkeiten hat der Zweckverband einen Entschädigungsanspruch.

- (6) Bei der Ermittlung des Ausgleichsanspruches werden die in § 17 Abs. 2 festgesetzten Anteile der Mitglieder am Vermögen bzw. an den Schulden zugrunde gelegt.

§ 20

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Über die Auflösung des Zweckverbandes entscheidet die Verbandsversammlung entsprechend den Vorschriften der §§ 7, 8 und 10 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.
- (2) Eine Auflösung des Zweckverbandes kann nur erfolgen, wenn eine Einigung der Verbandsmitglieder über die Übernahme des Personals getroffen worden ist.
- (3) Das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes sind im Verhältnis der Vermögensanteile aufzuteilen.
Gemeinsam genutzte Anlagen werden im Verhältnis der Finanzierungsanteile aufgeteilt. Die Abwasseranlagen gehen zu 100% an die jeweiligen Mitgliedsgemeinden zurück.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Mitgliedsgemeinden zu veröffentlichen.

§ 22

Ehrenamtliche Tätigkeit und Sitzungsgeld

- (1) Das Amt der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters sowie der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sind Ehrenämter, für deren Ausübung nur die baren Auslagen (Reisekosten, Entschädigung für Verdienstausfall etc.) erstattet werden.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erhalten pro Sitzung einen Pauschalbetrag, der von der Verbandsversammlung festzulegen ist.

§ 23

Überleitungsbestimmungen

- (1) Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) der Gemeinde Illingen vom 15. Dezember 1993 und die Satzung der Gemeinde Illingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entwässerungsanlage der Gemeinde Illingen und die Umlage der Abwasserabgabe (Abwassergebührensatzung) vom 15. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. August 2001, bleiben bis zur Neufassung durch den Abwasser-Zweckverband Illtal in Kraft.

§ 24

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Illingen, den 09. Dezember 2005

Der Verbandsvorsteher
gez.
Armin König
(Bürgermeister)